

Satzung der Stadt Schleswig
über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung bei
satzungsrechtlich geregelten Angelegenheiten

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 159; 1991 S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1991 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 640), der §§ 1, 2, 3, 6, 8 und 20 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1991 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 640), des § 45 des allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 243), des § 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 216), des § 28 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 4. November 1964 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 222), der §§ 10, 14 ff., 34 Abs. 4, 123, 142 und 172 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), der §§ 4 und 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622), der §§ 45 und 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 163), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1989 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 171), des § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 86), des § 20 des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 215), des § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1992 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 81, berichtigt 1993 S. 383), geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 215), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 445, berichtigt 1991 S. 257), und des § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 6. Dezember 1991 (GVOBl. S. 640), geändert durch Gesetz vom 17. April 1993 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 172),

wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 28.02.1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Soweit für von der Stadt Schleswig (Stadt) wahrzunehmende, satzungsrechtlich geregelte Aufgaben nicht schon entsprechende Regelungen in anderen Rechtsvorschriften enthalten sind, bestimmt sich die Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach dieser Satzung. Die Satzung gilt als Rechtsvorschrift, insbesondere im Sinne der §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes.
- (2) Die Stadt darf diejenigen Daten erheben und weiterverarbeiten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung der von der Stadt aufgrund entsprechender Rechtspflicht oder freiwillig wahrgenommener Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt auch dann, wenn

- a) behördliches oder sonstiges Handeln nicht zwingend vorgeschrieben ist, sondern auf Ermessensausübung oder anderen sachgerechten Gründen beruht oder
- b) die Stadt ohne eigene Erhebung Kenntnis von Daten erlangt oder diese für einen anderen Zweck erhoben worden sind.

§ 2

- (1) Von der Stadt können für nachstehende Aufgabenbereiche folgende Daten als eigene Dateien oder Akten oder Dateien oder Akten Dritter verarbeitet werden:
1. Zur Ermittlung der Steuer-, Abgaben- und Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer, Abgabe oder Gebühr sowie zur Durchführung der Vollstreckung im Rahmen der nachstehend aufgeführten Satzungen ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher und juristischer Personen aus Dateien der Meldebehörde, des Gewerbe-, Vereins- und Handelsregisters zulässig.
 - a) Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Hundesteuer vom 7. März 1983 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 4. Dezember 1990,
 - b) Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mitbenutzung städtischer Schulräume, Turn- und Sporthallen vom 20. Juni 1989,
 - c) Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule (VHS) der Stadt Schleswig vom 1. Dezember 1993,
 - d) Benutzungsordnung für die Räume des Plessenhofes vom 20. April 1982,
 - e) Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Benutzung der Ausstellungshalle des städtischen Museums vom 24. Juni 1992,
 - f) Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Besichtigungsgebühr für die Besichtigung des städtischen Museums vom 24. Juni 1992,
 - g) Satzung über die Benutzungsgebühren für die städtische Schwimmhalle und für die städtische Sauna in Schleswig vom 2. Juli 1992,
 - h) Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtischen Kindergärten vom 24. Juni 1992,
 - i) Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Sportplätze vom 5. Dezember 1972,
 - j) Benutzungsordnung für das städtische Gebäude Lange Str. 6 "Altenbegegnungsstätte" vom 14. Juni 1988,
 - k) Satzung über die Benutzungsgebühren für das städtische Gebäude Lange Str. 6 "Altenbegegnungsstätte" vom 14. Juni 1988.
 2. Zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen und Feststellung der Steuerpflicht sowie

zur Durchführung der Vollstreckung der Steuerschuld im Rahmen der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 1. Juli 1989 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 26. November 1993 ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher und juristischer Personen aus Dateien der Meldebehörde, des Vereins-, Gewerbe- und Handelsregisters ebenso zulässig, wie die Verwertung von Daten der örtlichen Ordnungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde über Aufstellungsort, Art und Zahl der Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte.

3. Zur Berechnung von Nutzungsentschädigungen nach der Tarifordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Schleswig vom 7. Januar 1965 in der Fassung des II. Nachtrages vom 21. März 1984 sowie zur Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher und juristischer Personen des Melderegisters zulässig.
4. Zur Ermittlung des/der Gebührenpflichtigen von Marktgebühren und zur Berechnung der Gebühr sowie zur Durchführung von Maßnahmen der Vollstreckung im Rahmen der Gebührensatzung für Märkte der Stadt Schleswig vom 6. Dezember 1991 ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher und juristischer Personen aus dem Melde-, Gewerbe-, Vereins- und Handelsregister sowie Dateien der Interessenverbände der Marktbesicker und -veranstalter zulässig.
5. Zur Ermittlung der/des Gebührenpflichtigen, zur Festsetzung der Gebühr und zur Vollstreckung aus den Gebührenbescheiden im Rahmen der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 18. Dezember 1981 ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher und juristischer Personen aus Melde-, Gewerbe-, Vereins- und Handelsregister zulässig. Zulässig ist ferner die Feststellung der Eigentums- und Besitzverhältnisse an Grundstücken aus Grundbüchern und Liegenschaftsbüchern sowie die Feststellung von Eigentums- und Besitzverhältnissen an Kraftfahrzeugen aus Unterlagen der Kraftfahrzeugzulassungsstellen.
6. Zur Ermittlung der/des Beitragspflichtigen bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen (§ 127 ff. des Baugesetzbuches/Bundesbaugesetzes), zur Festsetzung der Erschließungsbeiträge und für die Vollstreckung aus den Bescheiden im Rahmen der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 18. März 1978 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 20. Dezember 1982 ist die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten natürlicher und juristischer Personen aus Melde-, Gewerbe-, Vereins- und Handelsregistern zulässig. Zulässig ist ferner die Feststellung der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken, von Katasterangaben einschl. der Grundstücksgröße, der Grundstücksbezeichnung aus Grundbüchern und Liegenschaftsbüchern sowie über Art und Maß der zulässigen oder tatsächlichen, baulichen oder sonstigen Nutzung aus Akten oder Dateien der Bauaufsichtsbehörde.
7. Im Rahmen der Erhebung von Ausbaubeiträgen (§ 8 des Kommunalabgabengesetzes) gem. der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 30. Oktober 1987 ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, wie vorstehend unter Nr. 6 dieser Satzung beschrieben, zulässig.
8. Im Rahmen der Satzung über das Anbringen von Straßennamenschildern und Haus-Nummernschildern in der Stadt Schleswig vom 4. Oktober 1977 ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher und juristischer Per-

sonen aus dem Melde-, Gewerbe-, Vereins- und Handelsregister ebenso zulässig wie das Erheben und Feststellen von Daten derselben über die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken aus Grundbüchern und Liegenschaftsbüchern.

9. Zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken, der katastermäßigen Angaben, der Grundstücksgröße, der Grundbuchbezeichnung sowie zur Feststellung der Angaben über Art und Maß der zulässigen oder tatsächlichen, baulichen oder sonstigen Nutzung im Rahmen
 - a) der Gestaltungssatzung der Stadt Schleswig für einen Teil des Stadtweges, des Kornmarktes und der Mönchenbrückstraße vom 16. Mai 1989,
 - b) der Gestaltungssatzung der Stadt Schleswig für das Wohngebiet Bellmannstraße/Chemnitzstraße vom 19. August 1981,
 - c) der Gestaltungssatzung der Stadt Schleswig für einen Teilbereich des Stadtteiles St. Jürgen vom 27. September 1991 und
 - d) der Erhaltungssatzungen der Stadt Schleswig

ist die Erhebung und Verarbeitung von Daten natürlicher und juristischer Personen aus Grundbüchern, Liegenschaftsbüchern sowie aus Akten und Dateien der Bauaufsichtsbehörde zulässig.

10. Im Rahmen der Anwendung der Satzung der Stadt Schleswig zum Schutz des Baumbestandes im Innenbereich vom 18. Dezember 1986 ist es zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken und zur Feststellung von Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung eines Grundstückes zulässig, personenbezogene Daten natürlicher und juristischer Personen aus Grundbüchern, und Liegenschaftsbüchern bzw. aus Akten und Dateien der Bauaufsichtsbehörde zu erheben und zu verarbeiten.
11. Zur Ermittlung der/des Gebührenpflichtigen, zur Festsetzung der Gebühr und zur Vollstreckung aus Gebührenbescheiden im Rahmen
 - a) der Satzung der Stadt Schleswig über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Schleswig und im Innenbereich der Gemeinde Busdorf in der Neufassung vom 10. März 1989 und
 - b) der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Schleswig und im Innenbereich der Gemeinde Busdorf in der Neufassung 10. März 1989 in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 2. Dezember 1991

ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher und juristischer Personen aus Melde-, Gewerbe-, Vereins- und Handelsregistern zulässig. Zulässig ist auch die Feststellung der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken oder Grundstücksteilen, deren katastermäßige Bezeichnung einschl. der Grundstücksgröße und der Grundbuchbezeichnung aus Grundbüchern und Liegenschaftsbüchern sowie die Feststellung von Angaben über Art und Maß der zulässigen oder tatsächlichen, baulichen oder sonstigen Nutzung aus den Unterlagen der Bauaufsichtsbehörden der Stadt Schleswig und des Kreises Schleswig-Flensburg. Zulässig ist ferner das Erheben und Verarbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen über Wasser- und Abwassermengen sowie die Beschaffenheit des Abwassers aus abwassertechnischen Unterlagen.

12. Zur Ermittlung der/des Gebührenpflichtigen, zur Festsetzung der Gebühr und zur Vollstreckung aus den Gebührenbescheiden ist im Rahmen
 - a) der Satzung über die Beseitigung von Abfällen in der Stadt Schleswig vom 22. Februar 1989 in der Fassung der II. Nachtragssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Schleswig vom 2. Dezember 1991 und
 - b) der Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Schleswig vom 20. Februar 1989 in der Fassung der V. Nachtragssatzung zur Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Schleswig vom 10. Dezember 1992,

die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher und juristischer Personen aus Melde-, Gewerbe-, Vereins- und Handelsregistern zulässig. Zulässig ist darüber hinaus die Feststellung der Eigentums- und Besitzverhältnisse an Grundstücken und Grundstücksteilen aus Grundbüchern und Liegenschaftsbüchern sowie die Feststellung über Art und Maß der baulich zulässigen oder tatsächlichen oder sonstigen Nutzung aus den Unterlagen der Bauaufsichts- und Meldebehörden. Zulässig ist ferner die Erhebung und Verarbeitung von Daten über Menge und Beschaffenheit der Abfälle sowie über die Anzahl der zugelassenen Abfallbehälter und deren Entleerungshäufigkeit.

13. Zur Ermittlung der/des Gebührenpflichtigen, zur Festsetzung der Gebühr und zur Vollstreckung aus dem Gebührenbescheid ist im Rahmen der Satzung der Stadt Schleswig über die Straßenreinigung in der Stadt Schleswig vom 20. Februar 1989 und der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Schleswig vom 20. Februar 1989 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 31. November 1990 die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher und juristischer Personen aus Melde-, Gewerbe-, Vereins- und Handelsregister zulässig. Zulässig ist ferner die Feststellung der Eigentums- und Besitzverhältnisse an Grundstücken, deren katastermäßige Bezeichnung einschl. der Grundstücksgröße und Grundstücksfrontmeterlängen aus Grundbüchern und Liegenschaftsbüchern.
14. Zur Ermittlung der/des Beitrags- und Gebührenpflichtigen, zur Festsetzung der Beiträge und Gebühren und zur Vollstreckung aus den Bescheiden im Rahmen der Satzung der Stadt Schleswig über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser in der Neufassung vom 25. Mai 1990 und der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung in der Stadt Schleswig und in der Gemeinde Busdorf vom 25. Mai 1990 in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 21. Dezember 1992 ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher und juristischer Personen aus Melde-, Gewerbe-, Vereins- und Handelsregistern zulässig. Zulässig ist ferner die Feststellung der Eigentums- und Besitzverhältnisse an Grundstücken, deren katastermäßige Bezeichnung einschl. der Grundstückgröße aus Grundbüchern und Liegenschaftsbüchern sowie die Erhebung und Verarbeitung von Angaben über Art und Maß der zulässigen oder tatsächlichen, baulichen oder sonstigen Nutzung von Grundstücken und Gebäuden einschl. der Anzahl der Wohnungseinheiten aus den Unterlagen der Bauaufsichtsbehörden der Stadt Schleswig und des Kreises Schleswig-Flensburg.
15. Zur Ermittlung der/des Abgabepflichtigen, zur Festsetzung der Abgaben und zur Vollstreckung aus den Abgabenbescheiden im Rahmen der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Hafengebühren vom 30. März 1983 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 25. Mai 1990 ist die Erhebung und Verarbeitung

personenbezogener Daten natürlicher und juristischer Personen aus Melde-, Gewerbe-, Vereins- und Handelsregistern zulässig. Zulässig ist ferner die Feststellung der Eigentums- und Besitzverhältnisse an Wasserfahrzeugen aller Art sowie die Erhebung und Verarbeitung von Daten über Schiffsgößen, den Rauminhalt in BRT und die polizeilich höchstzulässige Personenzahl aus dem Binnenschiffs- und Seeschiffsregister und aus Unterlagen der Wasserschutzpolizei und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

16. Zur Verfolgung von Ansprüchen im Rahmen der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Stadt Schleswig vom 1. Oktober 1975 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 4. Juli 1977 ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher und juristischer Personen aus Melde-, Gewerbe-, Vereins- und Handelsregistern zulässig.
- (2) Soweit zur Aufgabenerfüllung die Kenntnis der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken oder sonstigen grundstücksbezogenen Daten erforderlich ist, darf die Stadt dafür auch Daten verwenden, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren bekannt werden.
- (3) Die der Stadt nicht aus eigenen Dateien oder Akten bekannten Daten natürlicher und juristischer Personen kann sie sich von Dritten übermitteln lassen und weiterverarbeiten.
- (4) Die Stadt darf über Abs. 1 hinaus Daten natürlicher und juristischer Personen erheben und weiter verarbeiten, wenn dies im Einzelfall zwingend erforderlich ist.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, den 07. März 1994

STADT SCHLESWIG
DER MAGISTRAT

(Siegel)

Klaus Nielsky
Bürgermeister